



Ausführungsrichtlinien Förderprogramm „Heilbronner Hilfspaket“

1. Präambel

Der Heilbronner Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. April 2021 zur Unterstützung eines zukunftsstarken Re-Starts aus der Corona-Krise das „Heilbronner Hilfspaket“ in Höhe von einer Million Euro beschlossen.

Durch das Heilbronner Hilfspaket soll ein entscheidender Beitrag geleistet werden, das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben in Heilbronn nach Überwindung der Krise wieder aufblühen zu lassen und den Heilbronner Bürgerinnen und Bürgern auch nach Corona ein Leben in einer attraktiven, vielfältigen und lebenswerten Stadt zu ermöglichen. Zudem sollen durch die Umsetzung des Hilfspakets möglichst gute Zukunftsperspektiven für Handel, Gastronomie und Dienstleistungsunternehmen ermöglicht werden.

2. Fördergegenstand

Der Gegenstand der Förderung nach dem Heilbronner Hilfspaket unterteilt sich in vier Bereiche:

Bereich A: Notfall-Fonds für Vereine, Organisationen und Initiativen

Bereich B: Anschubfinanzierung für innovative Vorhaben von Organisationen, Vereinen und Initiativen

Bereich C: Unterstützung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen in der Heilbronner Innenstadt

Bereich D: Innovative Ideen und Initiativen für die Heilbronnerinnen und Heilbronner

Der jeweils gültige Fördergegenstand, die Förderberechtigten sowie die Art und Höhe der Förderung werden in den Teilen A-D spezifiziert. Die Ziffern 3 bis 9 gelten gleichlautend, soweit in den Teilen A-D nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Gefördert werden können auch Maßnahmen und Initiativen der Stadt Heilbronn, soweit sie die genannten Zielsetzungen erfüllen.



3. Verfahren

3.1 Antragstellung

Leistungen gemäß den Ausführungsrichtlinien erfolgen auf Antrag. Anträge können ab Veröffentlichung der Ausführungsrichtlinien auf der städtischen Homepage unter www.heilbronn.de/heilbronnerhilfspaket per Mail oder postalisch/schriftlich eingereicht werden. Die notwendigen Antragsunterlagen sind dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen.

Der auf Grund der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohende Liquiditätsengpass ist auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Maßnahmen und die hierzu erforderlichen Aufwendungen sind unter Darstellung der rechtlichen Anforderungen, insbesondere des zukunftsweisenden Charakters, auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass im Falle der Gewährung der beantragten Zuwendung der Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (derzeit in der Regel 200.000 Euro in drei Jahren) bzw. der „4. Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ nicht überschritten wird.

Der Antrag wird vom zuständigen Fachamt vorgeprüft, sodann einer gemeinsamen Prüfungskommission zur Abgabe einer Empfehlung an den Heilbronner Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

3.2 Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung nach diesen Richtlinien im Rahmen des Heilbronner Hilfspakets ist allein dem Heilbronner Gemeinderat nach Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorbehalten. Dies beinhaltet insbesondere auch die Entscheidung über die Höhe der Förderung sowie die Beurteilung der Vorhaben hinsichtlich der Kriterien „zukunftsweisend“ und „Beschäftigung mit den Herausforderungen der Zukunft“. Die Auszahlung erfolgt durch die Stadt Heilbronn.

3.3 Laufzeit und Antragsfristen

Die Laufzeit des Heilbronner Hilfspakets beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Ausführungsrichtlinien unter www.heilbronn.de/heilbronnerhilfspaket und endet spätestens zum Ende des Haushaltsjahres 2022. Das Hilfspaket endet in jedem Falle mit Erreichen der maximalen Fördersumme in Höhe von einer Million Euro.

Förderanträge im Rahmen des Heilbronner Hilfspakets nach diesen Richtlinien können ausschließlich innerhalb der Antragsfrist vom **08.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021** bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung mittels der unter www.heilbronn.de/heilbronnerhilfspaket zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden (siehe Ziffer 3.1). Für den Fall, dass durch die Zuwendungen, die gemäß den Anträgen innerhalb der vorgenannten Antragsfrist gewährt werden, die maximale Fördersumme des Förderprogrammes nicht ausgeschöpft werden sollte, behält sich der Gemeinderat vor, einen weiteren Antragszeitraum festzulegen, innerhalb dessen weitere Förderanträge gestellt werden können.



3.4 Bearbeitungsdauer

Die innerhalb der unter Ziffer 3.3 genannten Antragsfrist ordnungsgemäß und vollständig eingereichten Anträge werden nach der Auswertung durch die Prüfungskommission unverzüglich dem Heilbronner Gemeinderat gebündelt zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

3.5 Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) aus dem Heilbronner Hilfspaket gewährt. Die Höhe der Förderung legt der Heilbronner Gemeinderat nach seinem Ermessen fest.

3.6 Bedingungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gesichert ist.

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet.

Von der Gewährung der Zuschüsse ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Die Förderung ist vom Förderempfänger wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Stadt Heilbronn überprüft auf Basis der Antragsunterlagen stichprobenartig und bei Vermutung wahrheitswidriger Angaben die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Die Bewilligungsbehörde kann auch Auskünfte bei den Steuerbehörden/Finanzämtern einholen, der Antragsteller erteilt mit seiner Antragstellung die Einwilligung in die Offenbarung steuerrelevanter Daten (§ 30 Abgabenordnung, AO).

3.7 Verwendungsnachweis

Für den Fördergegenstand A ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels des auf den Bewilligungsbescheid nachfolgenden Jahresabschlusses prüfungsfähig nachzuweisen. Der Jahresabschluss ist innerhalb 3 Monaten nach der ordnungsgemäßen Feststellung der im Förderbescheid genannten Stelle unaufgefordert vorzulegen.

Für die Fördergegenstände B, C und D ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme / des Vorhabens, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Förderbescheid genannten Stelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem prüfungsfähigen, sachlichen Bericht und einem prüfungsfähigen, zahlenmäßigen Nachweis und ist unaufgefordert vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Förderbescheids beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.



3.8 Mitteilungspflichten des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Heilbronn anzuzeigen, wenn:

- Er nach Bewilligung oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck (Doppelförderung) von anderen öffentlichen Stellen erhält
- Der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- Der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.

4. Auskunftspflichten, Prüfung

Die Stadt Heilbronn und die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sind jederzeit berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Förderempfänger sind verpflichtet, im Bedarfsfall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung der Bewilligung aufbewahrt werden.

5. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind:

- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 3.8,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Regelung nach der vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind rechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).



6. Rückzahlung

Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Heilbronn insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise, der Übermittlung von unrichtigen Angaben sowie im Falle einer Doppelförderung oder des Widerrufs nach Ziffer 7 verlangen.

7. Besonderer Widerrufsvorbehalt und Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

Die Stadt Heilbronn behält sich vor, den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Förderung nicht bis zum Ablauf des im Förderantrag festgesetzten Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen wurde.

Aus der Förderbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist ebenso keine Verpflichtung der Stadt Heilbronn verbunden, gegen den Förderempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zweck der Zuwendung oder den Bewilligungszeitraum erstrecken, durch Förderungen abzudecken.

8. Rechtsgrundlage

Die Förderung im Rahmen des Heilbronner Hilfspaket erfolgt auf Basis dieser Ausführungsrichtlinien und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften. Die Zuwendung stellt eine Sonderhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-Virus-Pandemie dar. Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung i.S.d. § 53 LHO Baden-Württemberg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung nach diesen Richtlinien wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise per Entscheidung durch den Heilbronner Gemeinderat nach Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Dieser behält sich vor, nachträglich Auflagen oder anderweitige Nebenbestimmungen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Zuschüsse nach den Richtlinien an Unternehmen werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („4. Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) auf der Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 28. Januar 2021 sowie von Artikel 107 Absatz 3b AEUV gewährt oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“).

9. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch die zuständige Bewilligungsbehörde sowie ggf. durch die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden dürfen. Hierzu werden in Anlage 1 folgende datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13 DS-GVO erteilt.



Teil A: Notfall-Fonds für Vereine, Organisationen und Initiativen

A.1 Fördergegenstand

Dieses Programm hat das Ziel, die Antragsberechtigten im Sinne eines „Notfall-Fonds“ vor akuter Zahlungsunfähigkeit auf Grund pandemiebedingter Einnahmeausfälle zu bewahren und bei der Überwindung existenzgefährdender Liquiditätsengpässe zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass sich der Antragsberechtigte vorrangig um die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie existierenden, finanziellen staatlichen oder EU-Unterstützungen bemüht hat. Eine Kumulierung dieser staatlichen oder EU-Hilfen ist möglich, eine Doppelförderung (vergleiche Ziffer 3.8) ist jedoch in jedem Falle ausgeschlossen.

A.2 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige Vereine oder
- gemeinnützige Organisationen oder
- gemeinnützige Initiativen,
- mit Sitz im Stadtkreis Heilbronn,
- deren Tätigkeit bzw. Angebot überwiegend in Heilbronn stattfindet und,
- die sich in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales oder Gesellschaft betätigen.

A.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) aus dem Heilbronner Hilfspaket gewährt. Obergrenze für die Höhe der Förderung gemäß Ziffer A.1 ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses (Fehlbetrag). Der Heilbronner Gemeinderat legt die Höhe des Zuschusses bis zur Obergrenze nach seinem Ermessen fest.

A.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind auch solche nach Ziffer A.2 Antragsberechtigten, die sich bereits vor Beginn der Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) in einem existenzgefährdenden Liquiditätsengpass befanden.



Teil B: Anschubfinanzierung für innovative Vorhaben von Organisationen, Vereinen und Initiativen

B.1 Fördergegenstand

Dieses Programm hat zum Ziel, mittels einer Anschubfinanzierung die Antragsberechtigten bei der Umsetzung innovativer Vorhaben zu unterstützen. Dadurch sollen in der Stadt Heilbronn insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaft innovative Projekte für einen erfolgreichen Re-Start aus der Corona-Krise unterstützt werden. Das Projekt soll für die Zukunft tragfähig sein.

B.2 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- gemeinnützige Vereine oder
- gemeinnützige Organisationen oder
- gemeinnützige Initiativen,
- mit Sitz im Stadtkreis Heilbronn,
- deren Tätigkeit bzw. Angebot überwiegend in Heilbronn stattfindet,
- die sich in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaft betätigen.

B.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) aus dem Heilbronner Hilfspaket gewährt. Obergrenze für die Höhe der Förderung gemäß Ziffer B.1 ist der mögliche Fehlbetrag (per Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln). Der Heilbronner Gemeinderat legt die Höhe des Zuschusses bis zur Obergrenze nach seinem Ermessen fest.



Teil C: Unterstützung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen in der Heilbronner Innenstadt

C.1 Fördergegenstand

Dieses Programm hat zum Ziel, zukunftsweisende Maßnahmen und Konzepte zu unterstützen, die geeignet sind, vor allem die Heilbronner Innenstadt zukunftsfähig zu gestalten und bestehende und neue Gastronomie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe während und nach der Pandemie wirtschaftlich wieder auf guten Kurs zu bringen, um insbesondere weitere Leerstände zu vermeiden.

Die Maßnahmen und Konzepte müssen zukunftsweisend sein und sich speziell den Herausforderungen der Zukunft annehmen. Sie sollen insbesondere:

- die Heilbronner Innenstadt zukunftsfähig gestalten und der Entstehung gewerblicher Leerstände entgegenwirken,
- eine Wirkung für möglichst große Teile bzw. möglichst viele Akteure der Heilbronner Innenstadt entfalten,
- diese bei einem Re-Start nach der Pandemie bzw. dem Lockdown unterstützen.

C.2 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Alle natürlichen Personen, Organisationen, Vereine, Initiativen und Unternehmen.
- Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen und Konzepte die in Kooperation mit den innerstädtischen Akteuren in Heilbronn (z.B. Stadtinitiative Heilbronn e.V.) gemeinschaftlich initiiert und durchgeführt werden.

C.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) aus dem Heilbronner Hilfspaket gewährt. Obergrenze für die Höhe der Förderung gemäß Ziffer C.1 ist der mögliche Fehlbetrag (per Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln). Der Heilbronner Gemeinderat legt die Höhe des Zuschusses bis zur Obergrenze nach seinem Ermessen fest.



Teil D: Innovative Ideen und Initiativen für die Heilbronnerinnen und Heilbronner

D.1 Fördergegenstand

Dieses Programm hat zum Ziel, durch die Förderung von neuen und innovativen Ideen und Initiativen, die kreative Wege aufzeigen, die vielfältigen negativen Auswirkungen der Pandemie im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich für die Heilbronner Bewohnerinnen und Bewohner sowie die ansässigen Gewerbetreibenden abzumildern.

Die neuen und innovativen Ideen und Initiativen müssen zukunftsweisend sein und sich nachvollziehbar den speziellen Herausforderungen der Zukunft annehmen. Sie sollen insbesondere:

- einen neuartigen und/oder kreativen Ansatz aufzeigen,
- eine möglichst gesamtstädtische Wirkung entfalten.

D.2 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Alle natürlichen Personen, Organisationen, Vereine, Initiativen und Unternehmen.
- Bevorzugt gefördert werden Ideen und Initiativen die in Kooperation mit den innerstädtischen Akteuren in Heilbronn (z.B. Stadtinitiative Heilbronn e.V.) gemeinschaftlich initiiert und durchgeführt werden.

D.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) aus dem Heilbronner Hilfspaket gewährt. Obergrenze für die Höhe der Förderung gemäß Ziffer D.1 ist der mögliche Fehlbetrag (per Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln). Der Heilbronner Gemeinderat legt die Höhe des Zuschusses bis zur Obergrenze nach seinem Ermessen fest.